

Tagesordnung II Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 17. November 2016

Vorlagen-Nr. 16-V-20-0043

Kommunales Gebietsrechenzentrum (KGRZ) - Übernahme der Dienstherreneigenschaft

Beschluss Nr. 0377

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird folgendem Vorgehen zugestimmt:
 - 1.1 Die Landeshauptstadt Wiesbaden trifft die erforderlichen Regelungen zur Übernahme der noch beim KGRZ Wiesbaden verbliebenen Beamten und Versorgungsempfänger nach Erfüllung der in 1.2 genannten Bedingungen.
 - 1.2 Zur Abdeckung der finanziellen Aufwendungen, die der Landeshauptstadt Wiesbaden durch die Übernahme der Beamten entstehen und um die Risikoübernahme der Kostenerstattung auszuschließen, wird ein Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden, dem KGRZ Wiesbaden und den ehemaligen Mitgliedsgemeinden und -kreisen des KGRZ Wiesbaden geschlossen, in dem festgelegt wird, dass der Landeshauptstadt Wiesbaden Erstattungszahlungen für geleistete Aufwendungen gewährt werden.

Nach einem festen Umlageschlüssel sind vor allem folgende Leistungen anteilig durch alle Mitgliedsgemeinden und -kreise zu erstatten, soweit die Kosten nicht durch Rücklagen, die das KGRZ Wiesbaden gebildet hat, unmittelbar gedeckt werden können:

- sämtliche Verpflichtungen aus der Übernahme der Dienstherreneigenschaft (wie zum Beispiel Besoldung und Versorgung, Beihilfen einschließlich Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene, Kosten eines Versorgungsausgleichs, Unfallfürsorgeleistungen, Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages);
- sämtliche zu erbringende administrative Leistungen, unabhängig davon, ob die Landeshauptstadt Wiesbaden diese selbst erbringt oder durch Dritte erledigen lässt,
- alle Kosten und Aufwände eines möglichen Rechtsstreits gegenüber Beamten bzw. Beamtinnen oder Mitgliedsgemeinden und -kreisen,
- Übernahme aller nicht absehbarer Risiken.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden darf nicht verpflichtet werden, derzeit im einstweiligen Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte in den aktiven Dienst zu überführen.

- 1.3 Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 006 vom 02.02.2005 (04-V-11-5012 Übernahme der „Dienstherreneigenschaft“ des KGRZ Wiesbaden) wird der Magistrat bereits beauftragt, die zur Umsetzung des Vorhabens notwendigen Maßnahmen und vertraglichen Vereinbarungen vorzubereiten.

- 1.4 Der Magistrat (Dezernate III/11 i. V. m. VI/20 i. V. m. II/30) wird beauftragt, die Übernahme zu regeln und einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Der ausgehandelte Vertrag ist den städtischen Körperschaften zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Abschluss der Übernahme die endgültige Liquidation des KGRZ Wiesbaden erfolgen kann.

(antragsgemäß Magistrat 27.09.2016 BP 0647)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .11.2016
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .11.2016
im Auftrag

Dezernat III in Verbindung mit Dezernat VI
und Dezernat II
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock